jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1995/12/21 B3072/95, G1360/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.12.1995

Index

10 Verfassungsrecht
10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Abfallbeseitigung
VfGG §85 Abs2 / Wasserrecht

Rechtssatz

Keine Folge

Erteilung einer "wasserrechtlichen Bewilligung einer Reststoffdeponie in Großarl" an die mitbeteiligten Parteien.

Der Verfassungsgerichtshof nimmt in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft das Vorliegen zwingender öffentlicher Interessen an der Realisierung der im Salzburger Abfallwirtschaftsplan vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere auch angesichts der langen Dauer des dem Beschwerdeverfahren vorangegangenen Verwaltungsverfahrens und der dargetanen Dringlichkeit des beantragten Vorhabens, an.

Den Darlegungen der belangten Behörde sowie den mitbeteiligten Parteien zufolge dient die projektierte Abfalldeponie der Sicherung des Bedarfes nach zusätzlichem Deponieraum für bestimmte Abfallstoffe. Zum einen handelt es sich dabei um das derzeit einzige anhängige Verfahren betreffend einen neuen Deponiestandort für diese Stoffe im Bundesland Salzburg. Zum anderen wird mit der Realisierung dieses Vorhabens den Zielsetzungen des Abfallwirtschaftsplanes Salzburg entsprochen, der (auf S 4) die "dringende" Notwendigkeit aufzeigt, "für als Reststoffe einzustufende Materialien aus diesem Bereich (Abfälle der Evaluatklasse II) geeignete Deponien in ausreichendem Maß landesweit zu errichten".

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1995:B3072.1995

Dokumentnummer

JFR_10048779_95B03072_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at